



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 005-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.16

Eingereicht am: 20.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 469/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gefährdet das aktuelle Management der BKW den Ausbau der Wasserkraft und die Stärkung der Versorgungssicherheit?

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben in den vergangenen Jahren mehrfach und mit aller Deutlichkeit den Bau des Wasserkraftwerks an der Trift und den Ausbau des Wasserkraftwerks Grimsel gefordert und als wichtiges strategisches Ziel der Energiestrategie des Kantons Bern bezeichnet (siehe unter anderem Motion 051-2019: «Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft»).

Die Revision des eidg. Energiegesetzes wurde vom Bundesrat am 18. Juni 2021 zuhanden der eidg. Räte verabschiedet. Darin ist vorgesehen, neue Wasserkraftwerke mit max. 60 Prozent der Investitionskosten und Erweiterungs- und Sanierungsprojekte von bestehenden Wasserkraftwerken mit max. 40 Prozent zu subventionieren.

Das UVEK, unter der Leitung von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, hat am 18. August 2021 einen runden Tisch Wasserkraft mit allen beteiligten Interessengruppen einberufen. Dieser runde Tisch hat am 13. Dezember 2021 einvernehmlich in einer gemeinsamen Erklärung 15 Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die gemäss heutigem Kenntnisstand energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Zu diesen Projekten gehören auch drei Projekte der KWO (Trift, der vergrösserte Grimselsee und der Oberaarsee).

Der Bundesrat hat am 2. Februar 2022 eine weitere Revision des Energiegesetzes in die Vernehmlassung gegeben, mit der die Verfahren zur Bewilligung von Wasserkraftanlagen beschleunigt werden sollen.

Die KWO AG als Betreiberin dieser für die Stromversorgungssicherheit wichtigen und nachhaltigen Kraftwerke arbeitet kontinuierlich daran, die Projekte so rasch als möglich umsetzen zu

können. Dazu gehört auch die Gesamterneuerung der Konzession für die KWO, die ca. 2040 ablaufen wird.

Verlautbarungen der aktuellen CEO der BKW als Hauptaktionärin der KWO legen den Schluss nahe, dass der Verwaltungsrat und die operative Führung der BKW – an der der Kanton Bern bekanntlich eine Mehrheitsbeteiligung hält – diese Strategie nicht umsetzen wollen. In einem Interview in der Luzerner Zeitung vom 24. Dezember 2021 äusserte sich Suzanne Thoma zur Frage, ob die BKW in die Stromproduktion im Gebiet der KWO investieren wolle, wie folgt: *«Das ist in der Schweiz angesichts des Widerstands nicht so einfach. Aber selbst, wenn wir bauen dürften: Wenn wir investieren, investieren wir insgesamt Milliarden für Jahrzehnte. [...], bei einem neuen Wasserkraftwerk sind es schon 40 bis 80 Jahre. Da muss man Risiko- und Rentabilitätsüberlegungen anstellen. Und da muss ich leider sagen, dass die Unsicherheit überwiegt. Zum einen ist da die politische Meinung: Die Einschätzung, was gut ist und was nicht, ist nicht stabil – und könnte in den nächsten Jahrzehnten noch ein paar Mal ändern. Zum anderen wissen wir nicht, was es für neue Technologien in 30 oder 40 Jahren gibt. Gut möglich, dass dann Wasserkraftwerke plötzlich obsolet werden.»* Frau Thoma schreibt in einem Blog vom 25.10.2021 auf der Webseite der BKW weiter: *«Deshalb setzen wir unseren Fokus derzeit nicht auf den Bau neuer Grosswasserkraftwerke – sondern investieren stattdessen vor allem in Laufwasserkraftwerke und Windparks im Ausland»*. Sie plädiert laut verschiedenen Medienberichten für den Bau von Gaskraftwerken und will den Bau von Atomkraftwerken ernsthaft prüfen. Investitionen in nachhaltig produzierte Energie werden seitens der BKW zurzeit nur im Ausland vorgenommen (z. B. Windpark in Norwegen, Solarkraftwerk in Südtalien).

Es stellt sich ernsthaft die Frage, ob der Verwaltungsrat und das Management der BKW die gefestigten strategischen Absichten des Kantons Bern im Bereich des Ausbaus der Wasserkraft im Kanton Bern verhindern und der Regierungsrat dagegen nichts unternimmt.

Mit Blick auf die Stärkung der Versorgungssicherheit, die anstehende Neuwahl der operativen Leitung der BKW und die dringend anzugehende Gesamterneuerung der Konzession der KWO werden folgende Fragen gestellt:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die heute geltenden und sich nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesrats abzeichnenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Realisierbarkeit der drei Ausbauprojekte der KWO? Ist der Regierungsrat der Meinung, mit den neuen Fördermitteln liessen sich die von der KWO geplanten drei Projekte der KWO wirtschaftlich realisieren?
2. Akzeptiert der Regierungsrat die sich aus den letzten Verlautbarungen ergebende Haltung des Managements der BKW, wonach vom Ausbau der Wasserkraft im Gebiet der KWO abzusehen sei?
3. Unterstützt der Regierungsrat die Haltung der BKW, wonach Investitionen in Windparks und Solaranlagen im Ausland (z. B. in Norwegen oder Südtalien) dem Ausbau der heimischen Stromproduktion im Kanton Bern vorzuziehen sind?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat seine strategischen Ziele beim Ausbau der Wasserkraft im Kanton Bern umzusetzen, wenn der Verwaltungsrat zusammen mit dem Management der BKW andere Vorstellungen und Strategien festlegen und umsetzen will?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die BKW via Verwaltungsrat anzuhalten, die Gesamterneuerung der Konzession der KWO, die ca. 2040 abläuft, zeitnah einzuleiten (unter Einbezug der Vergrösserung des Grimselsees und des Baus des Kraftwerks Trift)?

6. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Nachfolgeregelung der CEO Einfluss zu nehmen, damit der Verwaltungsrat und das neue Management der BKW die erwähnte Strategie zum Ausbau der Wasserkraft im Kanton Bern mittragen? Wenn ja, wie?

Begründung der Dringlichkeit: Die Neuregelung der Nachfolge der aktuellen CEO der BKW läuft gegenwärtig. Es ist wichtig, hier Transparenz über die Einschätzungen und Absichten des Regierungsrats zu erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen der Interpellation lassen sich wie folgt beantworten:

1. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2006 für die Förderung erneuerbarer Energien ein und unterstützt auch die Bestrebungen auf Bundesebene, den Ausbau der Wasserkraft und namentlich die Realisierung von Grosswasserkraftwerken voranzutreiben. Aufgrund der vom Bundesrat vorgelegten Revision¹ des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)², welche Investitionsbeiträge von bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Wasserkraftanlagen vorsieht, erachtet der Regierungsrat die künftigen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Realisierung der Wasserkraftprojekte als gut. Hinzu kommt, dass mit Blick auf die Entwicklungen des Strommarktes gemäss Einschätzung des Amtes für Umwelt und Energie in den nächsten Jahren mit hohen Strompreisen zu rechnen ist, die entsprechende Investitionen begünstigen. Dies gilt insbesondere für Investitionen in Speicherwasserkraftwerke, die flexiblen Winterstrom produzieren können, für welchen in den nächsten Jahrzehnten mit grosser Wahrscheinlichkeit immer eine Nachfrage bestehen wird. Allerdings sind im Kanton Bern nur die Projekte Grimsel und Trift in absehbarer Zeit rechtlich realisierbar, sobald die vom Bundesgericht³ geforderte Grundlage im kantonalen Richtplan vorliegt. In Bezug auf das dritte Projekt, die Staumauererhöhung Oberaarsee, sind noch zusätzliche raumplanerische Abklärungen erforderlich.
2. Der Regierungsrat kommentiert Aussagen der CEO der BKW AG grundsätzlich nicht öffentlich. Wie bereits dargelegt, setzt sich der Regierungsrat für die Förderung erneuerbarer Energien und den Ausbau der Wasserkraft ein (vgl. die Antwort auf die Frage 1). Er anerkennt indes, dass bei Investitionen in Grossprojekte mit langfristigem Horizont wirtschaftliche, politische und rechtliche Risiken sorgfältig zu prüfen sind.
3. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Investitionen in inländische Wasserkraftprojekte als Beitrag zur Energiewende und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Schweiz eine hohe Bedeutung zukommt. Investitionen in erneuerbare Energien im europäischen Ausland können aus unternehmerischer Sicht angezeigt sein. Sie dienen aber – aufgrund des fehlenden Stromabkommens der Schweiz mit der Europäischen Union – nur indirekt der Versorgungssicherheit in der Schweiz.
4. Der Regierungsrat setzt sich für die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für den Ausbau der Wasserkraft ein, etwa durch die rasche Schaffung der erforderlichen Grundlagen im kantonalen Richtplan oder indem er sich auf Bundesebene für die Förderung entsprechender Projekte einsetzt. Zudem setzt sich der Regierungsrat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten mittels der in der Public Corporate Governance-Richtlinie vom 16. Dezember 2020⁴ vorgesehenen Instrumente für die Wahrung der allgemeinen öffentlichen

¹ vgl. BBl 2021 1667

² SR 730.0

³ vgl. BGer 1C_356/2019 vom 4. November 2020, E. 3.6

⁴ RRB 1523/2020, 2019.FINGS.65; <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=31ac4a2b16a0436685267b9e9d265b68>

resp. kantonalen Interessen ein. Insbesondere entsendet er eine Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat der BKW AG. Er steht auch in regelmässigem Austausch mit dem Verwaltungsrat der BKW AG. Dabei werden auch die Projekte der KWO thematisiert.

5. Der Regierungsrat hat derzeit keinen Grund zur Annahme, dass der Verwaltungsrat den Ausbau der Wasserkraft im Kanton Bern ablehnt und er geht davon aus, dass das Gesuch um Erneuerung der KWO-Konzession zeitnah eingereicht wird. Im Übrigen setzt er sich insbesondere durch die Entsendung einer Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat der BKW AG für die Wahrung der kantonalen Interessen ein (vgl. die Antwort auf die Frage 4).
6. Inzwischen ist der Nachfolger der abtretenden CEO bestimmt. Der Regierungsrat hat auf die Nachfolgeregelung der CEO keinen direkten Einfluss genommen. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen gehört zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR). Dieser kann besser als der Regierungsrat beurteilen, welche Kandidatin oder welcher Kandidat das Anforderungsprofil für die operative Führung der BKW am besten erfüllt.

Verteiler

– Grosser Rat